

Einlagen und Haftung von Kommanditisten

1 Vorgehen zur Verrechnung von Gewinnen eines Kommanditisten

Schritt 1: Der dem Kommanditisten zustehende Anteil am Jahresgewinn wird gem. § 167 Abs. 2 HGB zunächst mit den auf seinem Kapitalkonto gebuchten Verlusten verrechnet. Insoweit steht der Gewinn dem Kommanditisten gem. § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht zur Auszahlung zur Verfügung.

Schritt 2: Sodann wird der Gewinnanteil des Kommanditisten so lange auf seinem Kapitalkonto gebucht, bis dieses den Betrag seiner Pfleiteinlage erreicht.

Schritt 3: Der darüber hinausgehende Gewinn wird auf das Privat- oder Darlehenskonto des Kommanditisten gebucht. Dieser kann jederzeit die Auszahlung der auf dem Privat- oder Darlehenskonto gebuchten Gewinnanteile verlangen.

Frage: Wie kann es dann dazu kommen, dass Gewinne an Kommanditisten ausgeschüttet werden, wenn sie noch Verluste aus den Vorjahren zu tragen haben und/oder ihre aktuelle Hafteinlage wieder unterhalb der vertraglich vereinbarten und im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage liegt?

Antwort: Es kann zu solchen Konstellationen kommen, wenn

1. Dem Kommanditisten die bereits geleistete Hafteinlage ganz oder teilweise zurück gewährt wird und/oder
2. der Kommanditist vertraglich vereinbart hatte, Entnahmen von Liquidität tätigen zu dürfen, obwohl die Gesellschaft keine Gewinne erwirtschaftet hat und/oder
3. dem Kommanditisten fälschlicherweise (weil Verluste nicht verrechnet wurden) Gewinne ausgeschüttet worden sind.

Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis und Auszahlung von Scheingewinnen:

Die Haftung des Kommanditisten lebt im Außenverhältnis dann wieder auf, wenn die einmal geleistete Hafteinlage zurückgewährt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Hafteinlage ausdrücklich zurückgewährt wird oder dadurch zurück gewährt wird, dass der Kommanditist aufgrund einer vertraglichen Regelung zur Entnahme von Liquidität berechtigt ist, obwohl die Gesellschaft keine Gewinne erwirtschaftet hat. Es werden also Scheingewinne ausgeschüttet, entweder, weil die Bilanz der Gesellschaft gar keine Gewinne ausweist oder die Jahresbilanz einen Gewinne ausweist, der aber wegen vorhergehender Verluste nicht ausschüttungsfähig ist. In diesen Fällen lebt die Außenhaftung des Kommanditisten wieder auf. Die Haftung des Kommanditisten beschränkt sich der Höhe nach jedoch auf den Betrag, um welchen die Hafteinlage durch die Rückgewähr geschmälert wurde.

(<https://www.fachanwalt-gesellschaftsrecht-hamburg.de/aktuelles-im-bankrecht-versicherungsrecht-und-anlegerschutzrecht/haftung-des-anlegerkommanditisten/>)

2 Ergänzende Hinweise und Quellen:

2.1 Pflichteinlage und Hafteinlage

Bei Gesellschaftsverträgen von Kommanditgesellschaften ist bez. der Einlagen von Kommanditisten zu unterscheiden in

1. Pflichteinlagen und
2. Hafteinlagen

Pflichteinlagen beziehen sich dabei auf Zahlungsverpflichtungen innerhalb des Gesellschafterkreises, Hafteinlagen beziehen sich auf das Außenverhältnis, also Zahlungsverpflichtungen ggü. Gläubigern.

Wenn von der Begrenzung der Haftung von Kommanditisten gesprochen wird, dann sind damit die Hafteinlagen ggü. Gläubigern (Hafteinlagen, Haftsummen) gemeint. Die Hafteinlage wird ins Handelsregister eingetragen, § 172 I HGB und ist entscheidend für die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis.

"Einlage" i. S. § 171 ff. HGB ist im Regelfall die Hafteinlage.

Die Pflichteinlagen sind vielfach in ihrer Höhe identisch mit den Haft(ungs)einlagen, sie müssen es jedoch nicht sein. Im Innenverhältnis können die Gesellschafter die Bewertung der einzelnen Komponenten der (Pflicht-)Einlagen abweichend von ihrem objektiven Wert bewerten.

Es kann durchaus vorkommen, dass die Gesellschafter eine höhere Einlage vereinbaren, als die, die im Handelsregister eingetragen wird. Sollte dieser Fall eintreten, dann übersteigt die Pflichteinlage die Hafteinlage. Wie hoch die Pflichteinlage ist, kann der Bilanz oder dem Gesellschaftsvertrag entnommen werden.

Hinweis: Weil Kommanditgesellschaften oft als Rechtsform für EE-Projektgesellschaften genutzt werden, ist es für Interessenten, die sich als Kommanditisten beteiligen möchten, wichtig zu wissen, wie hoch die Pflichteinlage und die Hafteinlage sind – erst wenn die Pflichteinlage vollständig eingezahlt, bzw. deren Wert als Sache oder Dienstleistung der Gesellschaft vollständig erbracht worden ist, werden Gewinne auch ausgeschüttet.

2.2 Welches sind die relevanten Rechtsvorschriften?

§ 167

- (1) Die Vorschriften des § 120 über die Berechnung des Gewinns oder Verlustes gelten auch für den Kommanditisten.
- (2) Jedoch wird der einem Kommanditisten zukommende Gewinn seinem Kapitalanteil nur so lange zugeschrieben, als dieser den Betrag der bedungenen Einlage nicht erreicht.
- (3) An dem Verluste nimmt der Kommanditist nur bis zum Betrage seines Kapitalanteils und seiner noch rückständigen Einlage teil.

§ 169

- (1) 1§ 122 findet auf den Kommanditisten keine Anwendung. 2Dieser hat nur Anspruch auf Auszahlung des ihm zukommenden Gewinns; er kann auch die Auszahlung des Gewinns nicht fordern, solange sein Kapitalanteil durch Verlust unter den auf die bedungene Einlage geleisteten Betrag herabgemindert ist oder durch die Auszahlung unter diesen Betrag herabgemindert werden würde.
- (2) Der Kommanditist ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen.

Hinweis zu Abs. 1 Satz 2: der Kommanditist erhält keine Gewinnanteile ausgeschüttet, solange mit ihm Verluste zu verrechnen sind. Vgl. hierzu §172 Abs. 4 Satz 2.

§ 171

- (1) Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Einlage unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.
- (2) Ist über das Vermögen der Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird während der Dauer des Verfahrens das den Gesellschaftsgläubigern nach Absatz 1 zustehende Recht durch den Insolvenzverwalter oder den Sachwalter ausgeübt.

§ 172

- (1) Im Verhältnisse zu den Gläubigern der Gesellschaft wird nach der Eintragung in das Handelsregister die Einlage eines Kommanditisten durch den in der Eintragung angegebenen Betrag bestimmt.
- (2) Auf eine nicht eingetragene Erhöhung der aus dem Handelsregister ersichtlichen Einlage können sich die Gläubiger nur berufen, wenn die Erhöhung in handelsüblicher Weise kundgemacht oder ihnen in anderer Weise von der Gesellschaft mitgeteilt worden ist.
- (3) Eine Vereinbarung der Gesellschafter, durch die einem Kommanditisten die Einlage erlassen oder gestundet wird, ist den Gläubigern gegenüber unwirksam.
- (4) 1Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, gilt sie den Gläubigern gegenüber als nicht geleistet. 2Das gleiche gilt, soweit ein Kommanditist Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird. 3Bei der Berechnung des Kapitalanteils nach Satz 2 sind Beträge im Sinn des § 268 Abs. 8 nicht zu berücksichtigen.
- (5) Was ein Kommanditist auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben als Gewinn bezieht, ist er in keinem Falle zurückzuzahlen verpflichtet.
- (6) 1Gegenüber den Gläubigern einer Gesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, gilt die Einlage eines Kommanditisten als nicht geleistet, soweit sie in Anteilen an den persönlich haftenden Gesellschaftern bewirkt ist. 2Dies gilt nicht, wenn zu den persönlich haftenden Gesellschaftern eine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört, bei der ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist.

Ist die Einlage komplett erbracht, wird der Gewinn dem Kommanditisten ausgezahlt.
(<https://www.minilex.de/a/beteiligung-gewinn-und-verlust-einer-kommanditgesellschaft>)

2.3 Schlussfolgerungen

Das bedeutet im Umkehrschluss, dass einem Kommanditisten ein Gewinn gar nicht ausgezahlt wird, wenn seine tatsächliche Einlage unter der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Hafteinlage liegt.

Trotzdem könnte es vorkommen, dass einem Kommanditisten fälschlicherweise aber im guten Glauben (§172 Abs. 5) oder bewusst falsch (vgl. §172 Abs. 4) seine Hafteinlage zurückgezahlt wird.

Wenn ein Kommanditist der Gesellschaft haftendes Eigenkapital entzieht, haftet er wieder persönlich. Es gilt der Grundsatz, dass die Gesellschaftsgläubiger einen Anspruch darauf haben, dass das Gesellschaftsvermögen nicht reduziert wird.

Nach der herrschenden Meinung ist jedoch eine Zuwendung an einen Kommanditisten solange haftungsunschädlich, wie das Kapitalkonto nicht unter die Höhe der Einlagensumme fällt (Schilling / Staub, Großkomm. HGB, § 172 Rdhr. 10).

§ 169 Abs. 1 Satz 2 HGB gewährt dem Kommanditisten ein Recht auf Entnahme (Auszahlung) der verfügbaren und zur Auszahlung fälligen Gewinnanteile. Der dem Kommanditisten zustehende Anteil am Jahresgewinn wird gem. § 167 Abs. 2 HGB zunächst mit den auf seinem Kapitalkonto verbuchten Verlusten verrechnet. Insoweit steht der Gewinn dem Kommanditisten gem. § 169 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht zur Auszahlung zur Verfügung. Sodann wird der Gewinnanteil des Kommanditisten so lange auf seinem Kapitalkonto verbucht, bis dieses den Betrag seiner Pflichteinlage erreicht. Für die Buchung auf das Einlagenkonto kommt es nicht darauf an, ob der gesamte Betrag der Pflichteinlage bereits fällig ist. Der darüber hinausgehende Gewinn wird auf das Privat- oder Darlehenskonto des Kommanditisten verbucht. Dieser kann jederzeit die Auszahlung der auf dem Privat- oder Darlehenskonto verbuchten Gewinnanteile verlangen. Im Hinblick auf den Teil des Gewinns, der auf das Kapitalkonto verbucht wird, kann der Kommanditist Auszahlung (oder Umbuchung auf das Privat- oder Darlehenskonto) nur der Beträge verlangen, die zur Deckung noch nicht fälliger Einlageleistungen dort verbucht wurden. Fällige Einlageansprüche der Gesellschaft erlöschen hingegen mit der Gewinnüberschrift auf dem Kapitalkonto. Der Gesellschafter kann insoweit keine Auszahlung verlangen.

(https://www.haufe.de/recht/deutsches-anwalt-office-premium/v-innenverhaeltnis-642-gewinnauszahlung-an-kommanditisten_idesk_PI17574_HI1706403.html)

2.4 Negatives Kapitalkonto eines Kommanditisten

(<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/negatives-kapitalkonto-38553>)

Folgende Konsequenzen sind möglich:

- (1) Nach herrschender handelsrechtlicher Auffassung ist die Bildung eines negativen Kapitalkontos aufgrund von Verlustzuweisungen möglich, obwohl der Kommanditist bei seinem Ausscheiden nur in Höhe seines Kapitalanteils für Verluste der Gesellschaft haftet (§ 167 III HGB).
- (2) Der Kommanditist ist verpflichtet, erwirtschaftete und ihm anteilig zugewiesene Gewinne zur Auffüllung seines Kapitalkontos bis hin zur vereinbarten Einlage zu verwenden (Gewinnentnahmesperre, § 169 I HGB).
- (3) Scheidet der Kommanditist mit negativem Kapitalkonto aus, ist er nicht zum Ausgleich des Kapitalkontos verpflichtet (§ 167 III HGB). Die verbleibenden Gesellschafter übernehmen in diesem Fall das negative Kapitalkonto, indem sie ihr eigenes Kapitalkonto um den auf sie entfallenden anteiligen Betrag mindern.